

# Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, hat der Gemeinderat am 18.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	<b>301.254.650 EUR</b>
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	<b>252.754.220 EUR</b>
	im Vermögenshaushalt	<b>44.127.430 EUR</b>
	in Sonderrechnungen	<b>4.373.000 EUR</b>
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	<b>10.900.000 EUR</b>
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen davon	<b>16.206.570 EUR</b>
	im Vermögenshaushalt	16.106.570 EUR
	in Sonderrechnungen	100.000 EUR

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

### § 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf                       | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 380 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 19.01.2016

Boris Palmer  
Oberbürgermeister